

Frantanz, 23. Dezember. (Entgegenkommen gegen die Arbeiter.) Die Firma Karl Banahl & Cie. hat in letzter Zeit in anerkennenswerter Weise ihr Entgegenkommen gegen ihre Arbeiter dadurch bezeugt, daß sie vor einiger Zeit jedem bei ihr Beschäftigten acht Meter guten Baumwollstoffes unentgeltlich überließ. Weitere Stoffmengen werden an die Arbeiterschaft zu mäßigen, herabgesetzten Preisen abgegeben. Die Arbeiter erhalten bei der Firma auch die Milch und das Brennholz zu verbilligtem Preise. Bei der enormen Teuerung wird dies von den Arbeitern wohlthuend empfunden.

Reuzing, 23. Dezember. (Vorsteher-Empfang.) Vorsteher Stoj hat die von der Landesregierung geschaffenen Verordnungen wegen der Lebensmittelablieferung nicht beachtet und wurde deshalb zu vierzehn Tagen Arrest verurteilt. Nach Verbüßung seiner Strafe wurde er von unabhängigen Bauern und Sozialisten mit Musik und Pöllerknall feierlich empfangen. Wie tief ist das Rechtsbewußtsein bei manchen Leuten gesunken? Ein Mann, ein Vorsteher, welcher der Regierung den Gehorsam verweigerte und aus diesem Grunde gestraft werden mußte, wird verherrlicht: wird man sich in Zukunft wundern, wenn die Jugend den Gehorsam kündigt? Was würden unsere seligen Vorfahren sagen, wenn sie das Vorkommnis erführen? Würden sie sich nicht im Grabe noch umkehren? Reuzing, du Perle des Walgaues, wie sehr wirst du entehrt!

Unter der Gurtispitze, 22. Dez. (Verstehens.) Ein gutstehender Gönner hat der Höhengemeinde Gurtis in Anschaffung neuer Gloden 20.000 Kr. in Form von Holzlosen überlassen. Diesem Beispiele folgten sofort mehrere Bürger, die durch zwei Jahre ein Klasten Holz und noch mehr dem Glodenfonds abtraten. Bei den gegenwärtigen Holzpreisen und in holzreicher Gegend fällt diese Anschaffung ja leicht. Nur würde sich empfehlen, wenn man auf günstige Art zu Bronze gloden läme. — Telefon und Elektrisches sind Vorbilder in der Gemeinde, das Petroleum ist teuer und schlecht. — Die Brunnen versiegen allmählich ganz, das Wasser muß weite Strecken auf Schlitten geholt, das Vieh ebenso weit zur Tränke getrieben werden. — Auf Ragen wird auch heuer wiederum lebhaftere Jagd gemacht. Ein Fellhändler bietet im Frantanz Gemeindeblatt hohe Preise, sogar liebgewordene Haustiere müssen der Gewinnucht auf diese Art weichen. Auch die Sorte „Jäger“ werden noch genug bekommen. — Die Alpe Bagoren, in Wort und Bild ein wirklicher Stühgel, wird schon fleißig von Fahrern besucht. Das für Skifahrer wie geschaffene Gelände wird noch eine Zukunft haben.

Aus dem Walgau, im Dezember. (Pachtverträge.) Manche Güter sind auf eine Reihe von Jahren verpachtet worden zur Zeit, wo die Krone noch einen Wert darstellte. Bei der gegenwärtigen Geldentwertung ist der aus solchem Pachtvertrag eingehende Zins ein Spott auf das Eigentumsrecht. Der Besitzer eines großen Hofes kann dabei verhungern, wie Detam Greil in Glaurling, dessen Widumgut noch zu Friedenspreisen verpachtet war; siehe „Volksblatt“ 272, Seite 4. (Diese Meldung ist später als unzutreffend bezeichnet worden; die Redaktion.) Warum wird dieses schreiende Unrecht nicht durch eine unserer Zeit Rechnung tragende Gesetzesergänzung behoben?

1. Sollte nicht dem Verpächter (Eigentümer) das nämliche Recht eingeräumt werden, wie es dem Pächter in den §§ 1104 und 1105 A. B. G. gesichert ist? § 1105: „Dem Pächter gebührt ein Erlaß an dem Pachtzins, wenn durch außerordentliche Zufälle die Nutzungen des nur auf ein Jahr gepachteten Gutes um mehr als die Hälfte des gewöhnlichen Ertrages gefallen sind.“ — Der Wert des Geldes (Geld — „es gilt soviel als die Ware“) ist aber heute nicht bloß um etwas mehr als die Hälfte gesunken.

Da müßte noch mehr § 1104 sein Gegenstück unter Beziehung des § 934 (betreffend Schadloshaltung bei Verkürzung über die Hälfte) erhalten. § 1104 lautet: „Wenn eine in Bestand (Pacht) genommene Sache wegen außerordentlicher Zufälle als: Feuer, Krieg oder Seuche, wegen großer Ueberschwemmungen, Wetterschläge oder Mißwachses gar nicht gebraucht oder benützt werden kann, so ist kein Miet- oder Pachtzins zu entrichten.“ Das Gegenstück sollte etwa lauten mit Beziehung des § 934: „Wenn der ausbedungene Pachtzins wegen außerordentlicher

Zufälle als Kriegsfolgen, Staatsbankrott usw. nicht einmal die Hälfte des realen Wertes ausmacht, den der ausbedungene Pachtzins zur Zeit des Vertragsabschlusses hatte (Kaufkraft des Geldes), so räumt das Gesetz dem Verpächter das Recht ein, den Erlaß zu verlangen oder, wenn der Verpächter auf eine Erhöhung nicht eingehen will, den Vertrag zu lösen“.

2. Man wird zwar einwenden, daß die Bezugung auf § 934 durch dessen Schlußsatz umgekehrt werde. Er lautet: „Das Mißverhältnis bei einem abgeschlossenen Kauf wird nach dem Zeitpunkt des abgeschlossenen Geschäftes bestimmt“; d. h. der Kauf ist nur dann lösbar, wenn der Kaufpreis zur Zeit des Geschäftsabschlusses unter der Hälfte des wirtlichen Wertes stand. Auf den Pachtvertrag angewendet, bietet dieser Paragraph also nur dann dem Verpächter eine Begünstigung, wenn der Pachtzins schon bei der Verpachtung z. B. vor vier Jahren viel zu niedrig gewesen wäre. — Dem halte ich entgegen; Diese Bestimmung: „Mißverhältnis zwischen Kaufpreis und Ware zur Zeit des Geschäftsabschlusses“ ist wohl beim Kaufvertrag innerlich begründet, wo die Gegenleistung in Geld und anderen Wertpapieren im Augenblick des Vertragsabschlusses übergeben wird. In diesem Zeitpunkt annähernd Gleichheit der Gegenleistung vorhanden, so kann der Verkauf später nicht mehr rückgängig gemacht werden, so sehr der Verkäufer dann (zwei oder drei Jahre später) im Schaden ist und den Handel bereut. Wesentlich anders ist es beim Pachtvertrag, bei dem die Gegenleistung in Geld erst Jahr für Jahr zu geben ist. Der Verkäufer einer Realität kann mit dem empfangenen Kaufschilling sogleich geschäftlich tätig sein, die Konjunktur des Augenblicks ausnützen, der Verpächter aber die Pachtzins der erst folgenden Jahre nicht. Bis er das Geld als Gegenleistung für die gewährte reale Nutzung erhält, ist es unter gegenwärtiger Valuta- und Marktlage fast wertlos geworden. Darum scheint es mir im Wesen des Pachtvertrages begründet, eine dem § 934 entsprechende Begünstigung auch innerhalb der Pachtdauer zu verlangen.

3. Weiters wird der Jurist dem § 1094 entgegenhalten: „Sind die vertragschließenden Teile über das Wesentliche des Bestandes (der Verpachtung), nämlich über die Sache und den Preis übereingekommen, so ist der Vertrag vollkommen abgeschlossen und der Gebrauch der Sache für gekauft anzusehen.“ — Darf man diesen Satz nicht vielleicht als Rechtsfiktion ansehen? Macht doch das Gesetz selbst, wie oben (unter 1.) gezeigt, einen bedeutenden Unterschied in den Folgen von Kauf- und Pachtvertrag. Wird dem Käufer eines Hauses daselbe bald durch eine Ueberschwemmung vernichtet, so braucht der Verkäufer keinen Heller zurückzugeben — und es wäre das Haus doch auch ihm zugrundegegangen, wenn er noch Eigentümer wäre. Kann aber der Pächter aus dem „gekauften Gebrauch der in Pacht genommenen Sache“ (§ 1094) nicht den erhofften Nutzen erzielen infolge eines Elementarereignisses, so muß der Verpächter den Schaden tragen helfen. Soll also nicht auch der Verpächter die im Eingang des Artikels geforderte Begünstigung erhalten? Schaffet gleiches Recht für beide vertragschließenden Teile!

Kambardian und Ausland.

München, 22. Dez. (Deutsche Dante-Feier.) Am 14. September 1321 hat der Dichter Dante, einer der ersten Sterne am Himmel der Weltliteratur, in Ravenna seine Augen zum Todeschlusse geschlossen. Aus diesem Anlasse regt das Dante-Komitee der Görres-Gesellschaft an, eine würdige Dante-Feier vorzubereiten. Der Aufruf erinnert an die Tatsache, daß Dante mit seiner „Divina Comedia“ von den Deutschen schon in sehr früher Zeit als großer Dichter erkannt und geschätzt wurde: ein deutscher Reichkanzler in den Tagen des Kaisers Karl IV. hatte das Werk unter seinen Bücherschätzen; in den Tagen des Konstanz Konzils wurden in der Stadt am See bereits Dante-Vorlesungen gehalten; im Jahre 1481 hatte der deutsche Drucker Nikolaus Lorenzen (aus der Diözese Breslau) in Florenz die erste Monumentalausgabe der „Göttlichen Komödie“ vollendet und der Arzt Dr. Hartmann Schedel in Nürnberg hat an der Wende des 15. zum 16. Jahrhundert einen Venizianer Druck der großen Dichtung seiner Bücherei einverleibt; Karl Witte

und König Johann von Sachsen haben im 19. Jahrhundert das heilige Feuer des Dante-Verständnisses in deutschen Landen sorgsam gehütet. „Möge das Jahr 1921 im Sinne Dantes allen Völkern der Erde zu einem „heiligen Jahre“ der inneren Läuterung werden, in welchem der Engel Gottes in seinen Nachen zur rettenden Ueberfahrt aufnimmt jede dem Heile gewonnene Seele, „die eintreten wollte, in vollem Frieden“.“ So schließt der Aufruf.

Kirchliche Nachrichten.

Düns, 27. Dez. (Probelaute.) Am Mittwoch (29.), nachmittags 4 Uhr, findet das Probelaute mit den neuen Gloden statt. Dazu ist jedermann freundlichst eingeladen.

Priesterkongregation in Feldkirch.

Versammlung am Mittwoch (29.) nachmittags 2 Uhr, in der „Stella“, herzog Konvent im Gasthof zur „Post“ mit Vortrag über „die Gründung des Katechetenoereines“ (Vang) und „des Missionsvereines“ (Direktor Hahn.) Zahlreiches Erscheinen erwartet. Der Präses.

Priester-Kongregation in Bludenz.

Versammlung am Donnerstag (30.), nachmittags 2 1/2 Uhr, in der Stadtpfarrkirche; beim Konvent. 1.) Referate des H. P. Direktor Hahn über die auswärtigen Missionen und ihre Förderung 2.) Bericht des Herrn Präses über die Beschlüsse des Katechetenoereines. Zahlreicher Besuch wird mit Sicherheit erwartet.

Bereine und Veranstaltungen.

(Dies academicus.) Am Dienstag (28.), im Gasthaus Petin (1. Stod) Diskussionsabend unter Leitung des H. P. Streicher S. J., zu welchem hiermit alle Mitglieder und die übrigen katholischen Akademiker von Bregenz um Umgehung herzlich eingeladen werden. Beginn 8 Uhr abends.

Feldkirch.

(Musikverein.) Am Donnerstag (30.) abends, 8 Uhr, im Saalbau Gedächtnisfeier zum 150. Geburtstag von Ludwig von Beethoven. Die Vortragsordnung enthält Werke von Beethoven für Orchester, Kammermusik und Lieder (gesungen von W. v. Spaun)

Bestellkarte der v. S. Zeitschriften:

am 28. Dezember 1920:

Bestellen:	Geld:	Werte:
100 Part.	844.-	850.-
0 Franken	9176.-	9285.-
100 Part.	844.-	850.-
100 Franken	9108.-	9200.-

Kurse an der Zürcher Börse.

am 24. Dezember 1920.

Käufer	Cheq oder Auszahlung	Wertkurse
28.20	London.	28.80
866.-	Neuyork.	860.-
41.-	Belgien.	41.75
205.25	Holland.	206.95
9.-	Deutschland	
22.40	Italien.	
88.90	Frankreich.	
1.60	Wien	
84.75	Span.	
129.-	St. Petersburg	

Wohnungen

Zu vermieten im Zentrum Luftenauss, an der Tram gelegene, ein arbeitsreiches Ladenlokal, auf längere Zeit. Zu erfragen bei der Verwaltung des Blattes. 1.2.9004

Verschiedenes

Einen schönen, schweren, 13 Monat alten Bristol hat zu verkaufen oder an ein leeres Kind zu verkaufen. Anton Winder, Moos, Uberschwende. 3.3.8934

Alle Medizinflaschen und Siegel kauft fortwährend die Stadlapotheke in Bregenz. 63-0-4718